

**1. Änderung
der Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Schulbetreuung
(Mittags- und verlängerte Mittagsbetreuung)
und der Ferienbetreuung an der Markgrafenschule Weidenbach
vom 18. Mai 2015**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Weidenbach folgende Änderungssatzung.

§ 1

§ 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Schul- und Ferienbetreuung stellt eine schulergänzende Betreuung an der Markgrafenschule Weidenbach dar. Die Schulbetreuung gilt für schulpflichtige Kinder bis zum Abschluss der Grundschule Weidenbach. Die Ferienbetreuung gilt für schulpflichtige Kinder bis zum Abschluss der sechsten Jahrgangsstufe. Der Besuch ist freiwillig.“

§ 2

§ 4 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„ In der Schul- und Ferienbetreuung werden Grundschul Kinder aufgenommen, die im Markt Weidenbach ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder Schüler der Grundschule Weidenbach sind. In die Ferienbetreuung können auch Kinder der fünften und sechsten Jahrgangsstufe aufgenommen werden, die im Markt Weidenbach ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.“

§ 3

§ 4 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Betreut werden Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe. In die Ferienbetreuung können auch Kinder der fünften und sechsten Jahrgangsstufe betreut werden, soweit sie zuvor die Schulbetreuung an der Markgrafenschule besucht haben“.

§ 4 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Weidenbach
Weidenbach, 18. Mai 2015


Sieglar
Erster Bürgermeister

